

**I. Rechtliche
Rahmensetzung**

**II. Vorschläge zur
Vorbereitung**

**„Wie gestalten
wir eine
Klassenpflegschafts-
sitzung?“**

**III. Empfehlung zur
Durchführung**

**IV. Formen der
Zusammenarbeit**

I. Rechtliche Rahmensetzung

1. Vorbereitung (Einladung, TOPs)
 - Absprache Elternvertreter und Klassenlehrer
2. Aufgaben KPS
3. Teilnehmer
4. Wahl der Elternvertreter
5. Zuständigkeiten
6. Inhalte



I. Rechtliche Rahmensetzung

Rechtlicher Rahmen	Zum Nachlesen	Tipps
1. Vorbereitung		
<p>Wie oft muss eine Sitzung stattfinden? „Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es für die Förderung der Erziehungsarbeit dienlich erscheint, <u>mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr.</u>“ Eine Sitzung <u>muss</u> stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der EB-Vorsitzende darum nachsuchen.</p>	§ 8 (2) EBV	
<p>Vorbereitung, Einladung „Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Klassenpflegschaftssitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.“</p> <p>Er bestimmt in Absprache mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Ort, Tagesordnungspunkte (TOPs). <u>Einladungsfrist:</u> mindestens eine Woche</p>	<p>§ 8 (1) EBV</p> <p>§ 8 (1) EBV</p>	<p>Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückläufer kontrollieren - Anwesenheitsliste. - bei Wahlen: genügend Wahlzettel, Wahlbericht besorgen (Klassenlehrer!). - Namensschilder <p>besser zwei Wochen</p>
<p>Wo finden Sitzungen statt? Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p>	§ 8 (3)EBV	Schulräume empfehlenswert, Gaststätten sind ungeeignet (Lehrer sind nur verpflichtet im Schulgebäude an Pflegschaftssitzungen teilzunehmen).
Eltern dürfen sich auch außerhalb der Schule treffen	§ 8 (5) EBV	Dabei bitten wir dringend zu beachten , dass Elterntreffen (Klassenelternstammtische) in öffentlichen Räumen wie Gaststätten nicht unproblematisch sind. s.o. und Kommentar unten)



I. Rechtliche Rahmensetzung

Rechtlicher Rahmen	Zum Nachlesen	Tipps
2. Aufgaben		
Welche Aufgaben hat die Klassenpflegschaft? <i>„Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen.“</i>	§ 56 (1) SchG	



I. Rechtliche Rahmensetzung

Rechtlicher Rahmen	Zum Nachlesen	Tipps
3. Teilnehmer		
<p>Beteiligte Personen: <u>Eltern</u> (bzw. Erziehungs-, d.h. Personensorgeberechtigte) und <u>Lehrer</u> der Klasse bilden die Klassenpflegschaft.</p> <p>Erziehungsberechtigte von volljährigen Schülern dürfen weiterhin Funktionen in Klassenpflegschaft, Elternbeirat, Schulkonferenz wahrnehmen, soweit ihnen das Sorgerecht bei Eintritt der Volljährigkeit zustand.</p>	<p>§ 1 (1) EBV § 56 (3) SchG</p> <p>§1 (2) EBV § 55 (3) SchG</p>	<p>Bsp. Nicht sorgeberechtigte Lebenspartner</p> <p>Wichtig für Eltern in der Oberstufe!</p>
<p>Kann außer den Eltern noch jemand eingeladen werden? In Absprache zwischen Klassenelternvertreter und Klassenlehrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassensprecher oder Schüler der Klasse zu geeigneten TOPs - Fachlehrer, die termingerecht zu entsprechenden TOPs eingeladen werden, sind zur Teilnahme verpflichtet. - Schulleitung und Elternbeiratsvorstand können teilnehmen. - weitere Personen können zu einzelnen TOPs geladen werden 	<p>§ 8 (1) EBV §56 (3) SchG § 8 (1) EBV § 8 (4) EBV</p> <p>§ 6 (2) EBV § 8 (1) EBV</p>	<p>z.B. externe Referenten, Sozialpädagogin der Schule etc.</p>



I. Rechtliche Rahmensetzung

Rechtlicher Rahmen	Zum Nachlesen	Tipps
4. Wahl der Elternvertreter		
Wahlen Die Eltern der Klasse wählen den Klassenelternvertreter (er wird Vorsitzender der Klassenpflegschaft und Mitglied des EB) und seinen Stellvertreter (er wird Mitglied des EB). <u>Jeder</u> anwesende Sorgeberechtigte hat <u>eine</u> Stimme In den <u>Jahrgangsstufen 12/13</u> werden jeweils so viele Vertreter gewählt wie in den vorangegangenen Klassen 11.	§ 57 (3) SchG § 56 (4) SchG § 25 EBV	Auch bei Zwillingen lediglich eine Stimme pro Elternteil.
Wählbarkeit Niemand kann an derselben Schule in mehreren Klassen zum Elternvertreter gewählt werden. Alle Eltern der Kl. sind wählbar, außer (gekürzt u. auszugsweise!): <ul style="list-style-type: none"> - Schulleitung, Lehrer der Schule - Dienstaufsichtspersonen und deren Ehegatten - Funktionsinhaber des Schulträgers 	§ 14 (3) EBV § 14 (2) EBV	Ansonsten: Stimmverlust im Elternbeirat der Schule
Bestimmungen zur Wahl Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es genügt ein Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen (siehe Elternbeiratsverordnung)	§56 (4) SchG	Tipp: Lehrer verlässt während der Wahl den Raum Bitte auch keine Wahlleitung durch den Lehrer
Vorsitzender: 1. Klassenelternvertreter (Stimmenmehrheit) Stellvertreter: Klassenlehrer Der Klassenlehrer ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	§ 18 EBV § 8 (4) EBV	
Abstimmungsgrundsätze/ Stimmrecht: <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahl findet durch Handzeichen statt, nur auf Antrag geheim. - Stimmrecht kann nicht übertragen werden. - Jedes anwesende Elternteil (Sorgerecht) hat eine Stimme, auch wenn Geschwister in der Klasse sind. - Sind beide Eltern anwesend, hat jeder eine Stimme - Schriftliche Umfrage zur Beschlussfassung ist nicht zulässig 	§18 EBV § 7 EBV	Für den Antrag auf geheime Abstimmung reicht eine Stimme.



I. Rechtliche Rahmensetzung

Rechtlicher Rahmen	Zum Nachlesen	Tipps
5. Zuständigkeiten		
Amtszeit Die Amtszeit geht von der Wahl bis zum Schuljahresende.	§ 15 (1) EBV	
Wer leitet die erste Sitzung im Schuljahr? Die im Vorjahr gewählten Vertreter sind bis zum Zeitpunkt der Neuwahl geschäftsführend im Amt. Der bisherige Pflegschaftsvorsitzende lädt ein, bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzung bis zur Wahl. <u>Ausnahmen:</u> Neu gebildete Klassen, hier lädt der EB-Vorsitzende ein oder der Klassenlehrer	§ 15 (3) EBV § 17 (1) EBV	Zentraler Termin in Absprache mit Schulleitung und Elternbeiratsvorstand
Welche Funktion hat der stellv. Elternvertreter? Innerhalb der Klassenpflegschaft hat er <u>keine</u> rechtliche Funktion. Er ist Mitglied des Elternbeirats, dort mit gleichen Rechten und Pflichten wie der 1. Klassenelternvertreter ausgestattet.	§ 57 (3) SchG § 25 EBV	In der Klasse hat der 2. Klassenelternvertreter zwar keine offizielle rechtliche Funktion. Es erweist sich aber in der Praxis als sinnvoll, sich bei den Aufgaben zur Pflege der Klassenge-meinschaft gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen, z.B. bei Organisation von Ausflügen, Vorbereitungen von Pfllegschaftsabenden etc.



II. Vorschläge zur Vorbereitung und Gestaltung

1. Konfliktsichtung (keine individuellen Probleme)
➔ Einzelgespräch!
2. TOPs festlegen.
3. Einladung [Mustereinladung](#) 
 - TOPs
 - Rückläufer mit Wünschen die TOPs betreffend (Teilnahme ja/nein)
4. **Moderatoren** für TOPs festlegen.



III. Empfehlung zur Durchführung

1. Gesprächsfördernde **Sitzordnung** (Bsp. U-Form)
2. **Namensschilder**
3. **Protokollanten** finden
4. **Zeitmanagement:**
 - Zeitplanung für einzelne TOPs
 - Richtzeit 1 ½ h



IV. Formen der Zusammenarbeit

- **Respekt**
- **Gesprächskultur**
- **Mediation**

